

An die Präsidentin des Kammergerichts
Frau Dr. Grotkopp
Eißholzstraße 30–33
10781 Berlin

Vorab per Telefax: 030 9015-2200

Per Einschreiben

Berlin, den 15.01.2026

BETREFF: DIENSTAUF SICHTS BESCHWERDE gegen:

1. Vors. Richter am KG Schumacher (19. Zivilsenat)
2. Richterin am AG Neuhauß (Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg, Abt. 164)

Hier: Systematisches Justizversagen, Rechtsbeugung und Verletzung des rechtlichen Gehörs
Bezug: Verfahren 19 WF 108/25 (KG) / 164 F 10595/25 (AG) / BVerfG 1 BvR 9/26

Sehr geehrte Frau Präsidentin Dr. Grotkopp,
hiermit erhebe ich formell Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die oben genannten Richter. Da die Dienstaufsicht des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg auf bisherige Eingaben (u.a. zur „Paket-Falle“ durch Richterin Neuhauß) untätig blieb, wende ich mich nun an Sie als Spitze der Berliner Ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Es liegt ein instanzübergreifendes Organisationsversagen vor, das den Rechtsstaat in Berlin in Frage stellt.

I. Zu Herrn Vors. Richter am KG Schumacher

Herr Richter Schumacher legt eine dienstpflichtwidrige Verfahrensweise an den Tag, die den Anspruch auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) vereitelt:

1. Willkürliche Aktentrennung („Salami-Taktik“)

Am 22.10.2025 reichte ich einen umfassenden Hauptantrag auf Annullierung und Verfahrensübernahme ein. Am 23.10.2025 folgte ein explizit als solcher bezeichneter „Nachtrag“ (Namensrecht). Richter Schumacher hat den Hauptantrag ignoriert, den Nachtrag jedoch isoliert als eigenes Verfahren (19 WF 108/25) angelegt und kostenpflichtig abgewiesen. Ein Nachtrag kann juristisch nicht ohne den Bezug zum Hauptantrag bearbeitet werden. Dies ist eine bewusste Aktenmanipulation.

2. Ankündigung der Rechtsverweigerung

Mit Schreiben vom 07.01.2026 teilt Richter Schumacher mir mit: „Weiteres ist auf Ihre Schreiben von hier aus nicht zu veranlassen. Von weiteren Eingaben [...] bitte ich abzusehen.“ Einem Bürger, dessen Verfassungsbeschwerde (1 BvR 9/26) angenommen wurde, das Wort zu verbieten, ist unzulässig.

II. Zu Frau Richterin am AG Neuhauß

Das Verhalten der Richterin am Amtsgericht hat das Maß bloßer Fehlentscheidungen längst überschritten und bewegt sich im Bereich der Willkür und Amtsanmaßung:

1. Amtsanmaßung durch medizinische Ferndiagnose (Ignorieren von Beweisen)

In ihrer Stellungnahme vom 06.01.2026 behauptet die Richterin trotz Vorlage von Durchsuchungsbeschlüssen (Drogenfunde), Audio-Geständnissen und Zeugenaussagen zur über 20-jährigen Suchthistorie der Gegenseite: „Für eine Geschäftsunfähigkeit der Antragstellerin gibt es keine Anhaltspunkte.“

Die Richterin setzt sich hier über erdrückende Beweise hinweg und maßt sich eine medizinische Expertise an, um die Prüfung der Prozessfähigkeit (§ 104 BGB) seit nunmehr Februar 2025 zu verweigern. Dies verletzt die Amtsermittlungspflicht (§ 26 FamFG) vorsätzlich. Ein eingereichter Antrag zur Wiederaufnahme eines von ihr verhängten Ordnungsmittels hat sie nicht ans

Kammergericht weitergeleitet und willkürlich weitere Ordnungsmittel trotz Ablehnung der Dezimentin, erlassen und die Tagessätze im Würfelbecher Prinzip ermittelt!

2. Vorspiegelung falscher Tatsachen (Der „Phantom-Beschluss“)

Richterin Neuhauß behauptet, mein Befangenheitsantrag sei am 17.11.2025 rechtskräftig zurückgewiesen worden. Dieser Beschluss wurde mir jedoch niemals zugestellt. Sie nutzt eine nicht wirksame Entscheidung, um Termine anzusetzen und Zwangsmaßnahmen anzudrohen. Ein faires Verfahren ist unter dieser Richterin ausgeschlossen.

3. Verletzung der Hinweispflicht (Anwaltszwang)

Sie führt nun an, meine Anträge seien wegen fehlenden Anwalts unzulässig. Fakt ist: Mein Antrag ging am 04.08.2025 ein, der der Gegenseite erst am 11.08.2025. Eine richterliche Hinweispflicht oder Fristsetzung zur Anwaltsbestellung erfolgte nie. Die Richterin nutzt Formalien selektiv, um mir den Rechtsschutz zu verwehren.

III. Antrag

Das Bundesverfassungsgericht führt meine Beschwerde unter dem Aktenzeichen 1 BvR 9/26. Ich bitte Sie, im Rahmen Ihrer Dienstaufsicht unverzüglich einzuschreiten. Der Zustand, dass sowohl das Amtsgericht als auch der zuständige Senat des Kammergerichts sich weigern, existenzielle Anträge (Annullierung) und Beweise (Sucht/Geschäftsunfähigkeit) zur Kenntnis zu nehmen, ist unhaltbar.

Ich erwarte eine Stellungnahme, wie das Kammergericht gedenkt, die Rechtsstaatlichkeit in diesen Verfahren wiederherzustellen. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass eine Kopie dieses Schreibens und den Schriftwechsel zwischen Richter Schumacher und mir, dem oben genannten Aktenzeichen meiner Bundesverfassungsbeschwerde zur Kenntnisnahme an das Bundesverfassungsgericht nachreichen werde.

Anlagen: sämtliche gegen Richterin Neuhauß gestellten Anträge und weiteren Schriftsätze, wie eine Anzeige einer minderjährigen, von ihr selbst gestellt und weiteres.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Christian Reimer